

2. den Nachrichtenverkehr durch Entzug oder Verwendung elektrischer Energie gefährdet oder unzulässig stört
3. ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Funkanlagen errichtet oder betreibt oder Sender herstellt, veräußert oder besitzt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Hochfrequenzanlagen herstellt
  2. Nachrichten durch nichtgenehmigte Postanlagen oder entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes regelmäßig von einem Absender zu einem Empfänger befördert
  3. nicht in der gültigen Postzeitungsliste enthaltene fortlaufend erscheinende Presseerzeugnisse befördert oder vertreibt
  4. als Funker die ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten verletzt
  5. die ihm durch dieses Gesetz oder Anordnungen zu diesem Gesetz auferlegten Pflichten bei der Ausübung einer Funkertätigkeit, für die der Besitz eines Funkzeugnisses nicht vorgeschrieben ist, verletzt
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(3) Wer vorsätzlich

1. anmeldepflichtige Rundfunkempfangsanlagen oder Hochfrequenzanlagen ohne Anmeldung oder entgegen den Betriebsbedingungen errichtet oder betreibt
2. genehmigungs- oder anmeldepflichtige Fernmeldeanlagen sowie Hochfrequenzanlagen ohne die erforderliche Abnahmebestätigung des der Fertigung zugrunde gelegten Musters fertigt
3. genehmigungspflichtige Drahtfermeldeanlagen ohne Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung errichtet oder betreibt
4. als Fahrzeugeigner oder Fahrzeugführer den Bestimmungen über die Ausrüstungspflicht von Fahrzeugen mit Fernmeldeanlagen oder über die Ausübung von Funkdiensten, für die der Besitz eines Funkzeugnisses oder eines anderen Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, zuwiderhandelt
5. die in Anordnungen zu diesem Gesetz vorgeschriebene Überwachung von Fernmeldeanlagen verhindert oder stört oder die in Ausübung der Überwachung oder des Kontrollrechts der Deutschen Post verlangten Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt
6. wiederholt oder in erheblichem Umfang Gebühren hinterzieht

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den